

**Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst der
Lehrkräfte bei ausreichenden Kapazitäten**

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 29. September 2023 – III 256 – 331.20 -

I. Anwendungsbereich

Dieser Erlass findet Anwendung, soweit eine Anwendung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK vom 08. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 351 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KapVO-LK ausgeschlossen ist, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Lehrämter getrennt nach Mangelfächern und –fachrichtungen und Nichtmangelfächern und -fachrichtungen geringer ist als die Zahl der zu den jeweiligen Einstellungsterminen zur Verfügung stehenden Stellen.

II. Entsprechende Anwendung der KapVO-LK

Die Regelungen der KapVO-LK gelten entsprechend soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

III. Regionale Verteilung der Stellen

Abweichend von § 1 Absatz 3 der KapVO-LK werden vor der in Satz 3 geregelten Verteilung 10 % der für den jeweiligen Einstellungstermin für jedes Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen vorab an die in der Anlage der KapVO-LK genannten Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein dringender Bedarf besteht, verteilt. Ausgenommen hiervon ist das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Sollte zu dem jeweiligen Einstellungstermin die Zahlung eines Sonderzuschlags für einzelne Lehrämter und Regionen beschlossen worden sein, werden abweichend von Satz 1 10 % der für diesen Einstellungstermin für das jeweilige Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen vorab an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, für die ein Sonderzuschlag gezahlt wird.

Die übrige regionale Verteilung der Stellen orientiert sich am Verhältnis der den Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt lehramtsbezogen zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte zu der Gesamtzahl der im jeweiligen Schuljahr landesweit zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte. Ausgenommen hiervon ist das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

IV. Ranking für die Verteilung

Ein Auswahlverfahren nach § 5 KapVO-LK findet nicht statt. Stattdessen wird ein Ranking erstellt, das maßgeblich ist für das konkrete Ausbildungsplatzangebot. Das Ranking wird lehramtsbezogen erstellt. Fallen für ein Lehramt sowohl Mangelfächer/-fachrichtungen als auch Nichtmangelfächer/-fachrichtungen unter die Anwendung dieses Erlasses, wird für dieses Lehramt ein gemeinsames Ranking erstellt. Im Übrigen wird § 5 KapVO-LK entsprechend angewendet.

V. Vorläufige Angebote

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Unterlagen und erforderlichen Erklärungen nach § 2 Abs. 3 KapVO-LK nicht bis zum Bewerbungstichtag hochladen, kann ein vorläufiges Einstellungsangebot unterbreitet werden. Das Wirksamwerden dieses vorläufigen Angebots steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bewerbung nach § 2 Abs. 3 KapVO-LK bis zum Einstellungstermin.

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein